

Fach-/Profilstellenverordnung (FPVO)

Vom 18. November 2004

(ABl. 2005 S. 69), zuletzt geändert am 25. November 2021 (ABl. 2021 S. 458)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 27a der Dekanatssynodalordnung¹ folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

(1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau unterstützt die Arbeit und Profilierung ihrer Dekanate als Handlungsebene durch die Errichtung von Arbeitszentren in den fünf konstitutiven Handlungsfeldern „Verkündigung, Geistliches Leben, Kirchenmusik“, „Seelsorge und Beratung“, „Bildung, Erziehung, Arbeit mit Zielgruppen“, „Gesellschaftliche Verantwortung, Diakonisches Handeln“ und „Ökumene“.

(2) Im Rahmen des Dekanatsstrukturgesetzes werden den Dekanatssynodalvorständen zur Erfüllung der Aufgaben der Dekanate folgende Stellen zur Verfügung gestellt:

- a) Fach-/Profilstellen,
- b) Stellen für Verwaltungsfachkräfte.

§ 2

Fach-/Profilstellen

(1) In den Handlungsfeldern „Bildung“, „Gesellschaftliche Verantwortung“ und „Ökumene“ sowie im Querschnittsbereich „Öffentlichkeitsarbeit“ sollen Fach-/Profilstellen einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung des evangelischen Profils im Dekanat leisten.

²Sie vertreten im Auftrag und nach Absprache mit den Organen des jeweiligen Dekanates die Handlungsfelder insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit, den staatlichen und kommunalen Institutionen, Verbänden, Vereinen und Parteien. ³Die Arbeit der Fach-/Profilstellen soll der Mitglieder- und Außenorientierung wesentliche Impulse verleihen.

(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fach-/Profilstellen entscheiden, nach vorheriger Fachberatung durch die Zentren bzw. die Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit, die Dekanatssynodalvorstände.

(3) Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fach-/Profilstellen ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bekannt zu machen.

¹ Jetzt: § 48 Absatz 2 Dekanatssynodalordnung (Nr. 15).

(4) ¹Der Dekanatssynodalvorstand entscheidet im Benehmen mit den zuständigen Fachberatungen über die Verwendung und Besetzung der Fach-/Profilstellen. ²In jedem Dekanat kann bis zu einer Profilstelle errichtet werden. ³Die Kirchenleitung kann im Einzelfall aus konzeptionellen Gründen Ausnahmen zulassen.

(5) ¹Die Fach- und Profilstellen werden mit bewerbungsfähigen Pfarrerinnen und Pfarrern oder anderen Personen besetzt, die entsprechende fachliche Kompetenzen in den Handlungsfeldern nachweisen können. ²Eine Abweichung hiervon ist nur mit Zustimmung der Kirchenleitung möglich.

(6) ¹Die Fach-/Profilstellen werden projektbezogen auf die Dauer von jeweils sechs Jahren mit einem Stellenumfang von mindestens 50 Prozent einer Vollstelle errichtet. ²Inhaberschaften und Aufträge für Profilstellen werden für bis zu sechs Jahre übertragen. ³Die Inhaberinnen und Inhaber der Fachstellen werden unbefristet beschäftigt.

(7) ¹Die Inhaberinnen und Inhaber von Fach-/Profilstellen legen dem Dekanatssynodalvorstand und dem Arbeitszentrum bzw. der Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. ²Die Inhalte dieses Tätigkeitsberichts sind in die Personalgespräche mit den Inhaberinnen und Inhabern von Fach-/Profilstellen einzubeziehen.

(7a) ¹Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der Inhaberinnen und Inhaber von Profilstellen, beziehungsweise alle fünf Jahre bei Inhaberinnen und Inhabern von Fachstellen, hat das jeweils zuständige Zentrum bzw. die Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit mit diesen eine Bilanzierung ihrer Arbeit einschließlich einer Überprüfung des Aufgabenprofils vorzunehmen. ²Der zuständige Dekanatssynodalvorstand und die zuständige Präpos-
tin oder der zuständige Propst sind zu beteiligen.

(8) ¹Nach der Bilanzierung ist im Rahmen des zustehenden Stellenbudgets gemäß § 2 Abs. 2 über die Neuerrichtung einer Fach-/Profilstelle zu entscheiden. ²Dabei sind das Handlungsfeld bzw. der Querschnittsbereich sowie die Arbeitsinhalte (Projektauftrag) festzulegen.

§ 3

Zuweisung der Fach-/Profilstellen

(1) ¹Fach-/Profilstellen werden für die drei Handlungsfelder und im Querschnittsbereich „Öffentlichkeitsarbeit“ errichtet. ²Die Zuweisung entsprechender Stellenkontingente erfolgt im Rahmen der von der Kirchenleitung ermittelten Stellenbudgets für regionale Pfarrstellen nach Maßgabe der Rechtsverordnung zur Ermittlung der Stellenbudgets der Dekanate für den Pfarrdienst und zur Zuweisung gemeindlicher und regionaler Pfarrstellen. ³Fachstellen werden im Stellenplan des Dekanats gesondert ausgewiesen.

(2) ¹Alle Handlungsfelder und der Querschnittsbereich sollen im Dekanat versehen werden. ²Es gilt § 2 entsprechend.

(3) Einzelheiten im Hinblick auf die Sachkosten, die Sekretariatsstunden und Zuschüsse zu den Kosten der angemieteten Wohnungen regelt die Kirchenleitung durch Verwaltungsverordnung.

§ 4

Verbindung von Profilstellen

(1) 1Die anteilige Verbindung von Profilstellen mit Gemeindepfarrstellen ist möglich. 2Der Dekanatssynodalvorstand beschließt darüber im Einvernehmen mit der Kirchenleitung und im Benehmen mit dem zuständigen Kirchenvorstand.

(2) Die einzelne Fach-/Profilstelle kann grundsätzlich mit einer anderen Fach-/Profilstelle verbunden werden.

(3) 1Die Zusammenlegung von Fach-/Profilstellen im Rahmen Kirchlicher Arbeitsgemeinschaften ist zulässig. 2Die beteiligten Dekanatssynodalvorstände entscheiden auf Vorschlag der jeweiligen Gemeinsamen Tagungen der Arbeitsgemeinschaften über den Dienstsitz der jeweiligen Fach-/Profilstellen.

(4) 1Im Querschnittsbereich Öffentlichkeitsarbeit sollen nach Möglichkeit ganze Stellen errichtet werden. 2Dazu sollen verbindliche Absprachen zwischen benachbarten Dekanaten und Kirchlichen Arbeitsgemeinschaften getroffen werden.

§ 5

Verwaltungsfachkräfte

(1) Dem Dekanatssynodalvorstand wird zu seiner Entlastung und Unterstützung in Verwaltungs- und Organisationsfragen eine Verwaltungsfachkraft zur Verfügung gestellt.

(2) 1Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Stellen für Verwaltungsfachkräfte entscheidet der Dekanatssynodalvorstand. 2Der jeweilige Beschluss des Dekanatssynodalvorstandes bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.

(3) 1Die Stellen für die Verwaltungsfachkräfte werden errichtet und mit Personen besetzt, die die Prüfung zum Verwaltungsfachwirt oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. 2Verwaltungserfahrung oder andere geeignete berufliche Erfahrungen sowie kirchliches Engagement sollen vorhanden sein.

(4) Nach Ablauf von vier Jahren führt die Kirchenleitung eine Gesamtauswertung der mit den Stellen verbundenen Aufgaben durch, in die die Dekanatssynodalvorstände einzubeziehen sind.

§ 6**Bemessung der Stellen von Verwaltungsfachkräften**

Die Stellen für Verwaltungsfachkräfte werden wie folgt bemessen:

bis 60.000 Kirchenmitglieder	1,0 Stellen,
bis 120.000 Kirchenmitglieder	1,5 Stellen,
ab 120.001 Kirchenmitglieder	2,0 Stellen.

§ 7**Aufsicht**

(1) ¹Die Dienst- und Fachaufsicht über die Inhaberinnen und Inhaber der Profilstellen (Pfarrstelle) führt die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan. ²Die verbindliche Fachberatung wird vom zuständigen Arbeitszentrum wahrgenommen. ³Die Dienst- und Fachaufsicht über die Inhaberinnen und Inhaber der Fachstellen führt die oder der Vorsitzende des Dekanatsynodalvorstandes.

(2) ¹Die Dienst- und Fachaufsicht über die Verwaltungsfachkräfte führt der Dekanatsynodalvorstand. ²Die Führung der Personalgespräche kann auf ein Mitglied des Dekanatsynodalvorstandes übertragen werden.

§ 8

aufgehoben

§ 9

aufgehoben

§ 10**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

¹Diese Rechtsverordnung tritt mit Verkündung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zu § 27a DSO (Profil-/Fachstellen und Verwaltungsfachkräfte für die mittlere Ebene) vom 18. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 135) außer Kraft.